

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

2500 Baden, Schwartzstraße 50

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr

Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

TELEFAX: (02252) 202/600

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

DVR 0016098

Bezug
9-N-97025

Bearbeiter
Zika

(02252) 202
DW 285

Datum
16. Oktober 1997

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Leobersdorf; Erklärung zum
Naturdenkmal - Berichtigung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden berichtigt gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (AVG 1991), BGBl. Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, den Bescheid vom 29. August 1997, Zl. 9-N-97025, mit dem das in der KG. Leobersdorf, vorhandene Naturgebilde eines Trockenrasens zum Naturdenkmal erklärt wurde, dahingehend, daß das Grundstück, auf dem sich der zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasen befindet, die Bezeichnung Parz.Nr. 2193/4 trägt.

Begründung

Im Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 29. August 1997, Zl. 9-N-97025, wurde die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem sich das zum Naturdenkmal erklärte Trockenrasengebiet befindet, irrtümlich mit Parz.Nr. 2193 bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich hierbei jedoch um die Parz.Nr. 2193/4, KG. Leobersdorf.

Nach der Aktenlage handelt es sich hier offensichtlich um eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit. Da am Antrag des Niederösterreichischen Naturschutzbundes und auch im Gutachten der Sachverständigen für Naturschutz die Parzelle mit Nr. 2193 bezeichnet wurde (welche allerdings in der Natur nicht existiert) und lediglich im Schreiben der Marktgemeinde

Leobersdorf sowie im diesem Schreiben beigelegten Lageplan die Parzellenbezeichnung Nr. 2293/4 aufscheint, wurde irrtümlich die im Bescheid vom 29. August 1997 angeführte Parzellenbezeichnung in den Unterschutzstellungsbescheid aufgenommen.

Gemäß § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungs-Verfahrensgesetzes (AVG 1991), BGBl.Nr. 172, in der derzeit geltenden Fassung, kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaften Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage war die Richtigstellung spruchgemäß zu veranlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarke) für die Berufung beträgt S 120,--.

Hinweis:

Mit Telefax können Berufungen an Werktagen innerhalb der Amtsstunden, das ist von Montag bis Donnerstag in der Zeit von

07.30 Uhr bis 15.30 Uhr und am Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr, außerdem am Dienstag auch bis 19.00 Uhr, eingebracht werden.

Außerhalb dieser Zeiten ist das Telefax-Gerät der Bezirkshauptmannschaft Baden nicht in Betrieb.

Ergeht an

1. den Niederösterreichischen Naturschutzbund, 1080 Wien, Alserstraße 21/1/5
2. die Gemeinde 2544 Leobersdorf, z.Hd. Herrn Bürgermeister
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht zur Kenntnisnahme an

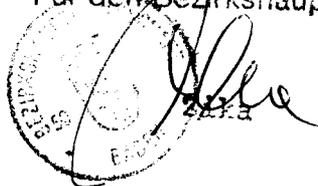
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien
5. die Abteilung 14 im Hause
6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU5, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. Wanzenböck

Dieser Bescheid ist seit 11. NOVEMBER 1997 rechtskräftig.

Baden, am 23. Sep. 1999

Für den Bezirkshauptmann

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular official seal. The seal contains the text 'BEZIRKSHAUPTMANN' and 'BADEN' around the perimeter. The signature is written in a cursive style.